

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Dr. Christian Wirth, Christoph Neumann, Dr. Axel Gehrke und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21998 –**

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich Neuseeland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine, bis zum 31. August 2020 verlängerte, allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat (ebd.).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions- und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint den Fragestellern in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinations-

ländern selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Nach dem ADAC Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten nach Ansicht der Fragesteller ohne Corona-Ausbruch ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts mit allen juristischen Konsequenzen beschränken den Handel mit Reisen als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten nach Einschätzung der Fragesteller daher nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache Nr. 19/21690) vom 1. September 2020 wird verwiesen.

Die Reisewarnung wurde zuletzt bis zum 30. September 2020 verlängert.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für Neuseeland, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

Die Einreise aus dem Ausland nach Neuseeland ist derzeit nur neuseeländischen Staatsangehörigen und Inhabern von Daueraufenthaltserlaubnissen gestattet. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung Neuseeland als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwieweit unterscheidet sich das Hygienekonzept Neuseelands von dem der türkischen Provinzen Aydın, Izmir, Antalya und Muğla, für welche die Reisewarnung aufgehoben wurde?

Die Aufhebung einer Reisewarnung richtet sich nicht nur nach Hygienekonzepten. Sie bezieht eine Gesamtschau weiterer Faktoren ein. Auf die Antwort zu Frage 1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Zum neuseeländischen Hygienekonzept liegen der Bundesregierung über die öffentlich über die Webseite <https://covid19.govt.nz/> einsehbaren Informationen des neuseeländischen Gesundheitsministeriums hinaus keine eigenen Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage von MdB Lechte 8-274 vom 28. August 2020 verwiesen.

4. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der neuseeländischen Regierung und den zuständigen neuseeländischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
5. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung Neuseelands zu gewinnen?

6. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die neuseeländischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4, 5, 6, 6a und 6b werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutschen Auslandsvertretungen in Neuseeland mit der neuseeländischen Regierung und den neuseeländischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren.

Die neuseeländische Regierung veröffentlicht über die Webseite <https://covid19.govt.nz/> umfangreiche Informationen zu verschiedenen Maßnahmen, die in der jeweils aktuell gültigen Stufe des vierstufigen nationalen Notfallplans zur Pandemiebekämpfung ergriffen werden. Für Personen, die einreisen dürfen, gilt derzeit bei Einreise eine Pflicht zur 14-tägigen Quarantäne, die in der direkten Nähe des Einreiseflughafens in dafür vorgesehenen Einrichtungen absolviert werden muss. Innerhalb der Quarantänezeit werden zwei obligatorische COVID-19-Tests durchgeführt. Hinsichtlich der neuseeländischen Einreisebestimmungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland neuseeländischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union „zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ wurde in Deutschland zum 2. Juli 2020 umgesetzt und zum 17. Juli 2020 erstmals angepasst. Hiernach gestattet Deutschland, unter Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen, die unbeschränkte Einreise unter anderem für Gebietsansässige von Neuseeland. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache Nr. 19/21690) vom 1. September 2020 verwiesen.

8. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnung auf Grund von COVID-19-Verbreitungen in Neuseeland führten?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache Nr. 19/21690) vom 1. September 2020 wird verwiesen.

9. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bezüglich Neuseelands?

Die verpflichtende Testung auf COVID-19 für Einreisende aus durch das Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebieten dient dem Schutz vor einer Ausweitung des Infektionsgeschehens in Deutschland. Die Gründe für die Auf-

rechterhaltung der Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Neuseeland bleiben hiervon unberührt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit Neuseeland ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung derzeit angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung nicht vornehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.